

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Juli 2017

Einkaufs- und
Tagesordnungspunkt 117

betonend, dass es hochwertiger, zugänglicher, aktueller und zuverlässiger aufgeschlüsselter Daten bedarf, um die Fortschritte zu messen und sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird,

bekräftigend, dass die nationalen Datensysteme und Evaluierungsprogramme in Entwicklungsländern gestärkt werden müssen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/261 vom 20. Januar 2014, mit der sich die Ge-

2. ersucht die Statistische Kommission, die fachlichen und technischen Aspekte der Erarbeitung internationaler statistischer Standards, Methoden und Leitlinien je nach Bedarf zu koordinieren, sodass der Rahmen globaler Indikatoren zur Weiterentwicklung und Überprüfung der Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung vollständig umgesetzt werden kann;

3. ersucht die Statistische Kommission außerdem die Interinstitutionelle und Sachverständigengruppe über die Indikatoren für die Ziele für nachhaltige Entwicklung den Rahmen globaler Indikatoren weiter zu präzisieren und zu verbessern, um den Erfassungsbereich, die Zielausrichtung, die Begriffsbestimmung und die Entwicklung von Metadaten anzugehen und die Umsetzung des Rahmens zu erleichtern, unter anderem durch die regelmäßige Überprüfung neuer Methoden und Daten, sobald diese verfügbar sind;

4. ersucht den Generalsekretär, die Datenbank der globalen Indikatoren für die Ziele für nachhaltige Entwicklung weiter zu pflegen, um daraus Informationen für den jährlichen Fortschrittsbericht über die Ziele zu beziehen und die Transparenz der Daten, Statistiken und Metadaten zu gewährleisten, die für die einzelnen Länder vorgelegt und für die regionalen und globalen Aggregate verwendet werden;

5. ersucht den Generalsekretär außerdem im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Zusammenarbeit zwischen nationalen Statistiksystemen und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen auch künftig zu fördern, um die Wege zur Weiterentwicklung von Daten zu erweitern und die Harmonisierung und Konsistenz der Daten und Statistiken für die Indikatoren zu gewährleisten, die für die Weiterverfolgung und Überprüfung der Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung herangezogen werden;

A/RES/71/313

Arbeit der Statistischen Kommission betreffend die Agenda 2030 für

Ziel 2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern

- 2.1 Bis 2030 den Hunger beenden und sicherstellen, dass alle Menschen, insbesondere die Armen und Menschen in prekären Situationen, einschließlich Kleinkindern, ganzjährig Zugang zu sicheren, nährstoffreichen und ausreichenden Nahrungsmitteln haben
- 2.1.1 Prävalenz von Unterernährung
- 2.1.2 Prävalenz von mittlerer oder schwerer Ernährungsunsicherheit in der Bevölkerung gemäß der Erfahrungsskala für Ernährungsunsicherheit
- 2.2 Bis 2030 alle Formen der Fehlernährung beenden, einschließlich durch Erreichung der international vereinbarten Zielvorgaben in Bezug auf Wachstumshemmung und Auszehrung bei Kindern unter 5 Jahren bis 2025, und den Ernährungsbedürfnissen von heranwachsenden Mädchen, schwangeren und stillenden Frauen und älteren Menschen Rechnung tragen
- 2.2.1 Prävalenz von Wachstumshemmung (Körpergröße liegt mehr als 2 Standardabweichungen unter dem für das jeweilige Alter geltenden Median gemäß den Standard der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für das Wachstum von Kindern) bei Kindern unter 5 Jahren (um) 0.9

(s)9.4

- 2.a Die Investitionen in die ländliche Infrastruktur, die Agrarforschung und landwirtschaftliche Beratungsdienste, die Technologieentwicklung sowie Genbanken für Pflanzen und Nutztiere erhöhen, unter anderem durch verstärkte internationale Zusammenarbeit, um die landwirtschaftliche Produktionskapazität in den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern zu verbessern
- 2.a.1 Agrarorientierungsindex für Staatsausgaben
- 2.a.2 Summe der öffentlichen Zuflüsse (öffentliche Entwicklungshilfe und andere öffentliche Zuflüsse) in den Agrarsektor
- 2.b Handelsbeschränkungen und Verzerrungen auf den globalen Agrarmärkten korrigieren und verhindern, unter anderem durch die parallele Abschaffung aller Formen von Agrarexportsubventionen und aller Exportmaßnahmen gleicher Wirkung im Einklang mit dem Mandat der Doha-Entwicklungsrunde
- 2.b.1 Agrarexportsubventionen
- 2.c Maßnahmen zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens der Märkte für Nahrungsmittelrohstoffe und ihre Derivate ergreifen und den raschen Zugang zu Marktformationen, unter anderem zu Nahrungsmittelreserven, erleichtern, um zur Begrenzung der extremen Schwankungen der Nahrungsmittelpreise beizutragen
- 2.c.1 Indikator für Lebensmittelpreisanomalien
- Ziel 3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern
- 3.1 Bis 2030 die weltweite Müttersterblichkeit auf unter 70 je 100.000 Lebendgeburten senken
- 3.1.1 Müttersterblichkeitsrate
- 3.1.2 Anteil der von medizinischem Fachpersonal betreuten Geburten
- 3.2 Bis 2030 den vermeidbaren Todesfällen bei Neugeborenen und Kindern unter 5 Jahren ein Ende setzen, mit dem von allen Ländern zu verfolgenden Ziel, die Sterblichkeit von Neugeborenen mindestens auf 12 je 1.000 Lebendgeburten und bei Kindern unter 5 Jahren mindestens auf 25 je 1.000 Lebendgeburten zu senken
- 3.2.1 Sterblichkeitsrate von Kindern unter 5 Jahren
- 3.2.2 Neugeborenensterblichkeit
- 3.3 Bis 2030 die Aids, Tuberkulose und Malariaepidemien und die vernachlässigten Tropenkrankheiten, Beseitigung von Hepatitis, durch Wasser übertragene Krankheiten und andere übertragbare Krankheiten bekämpfen

3.5 Die Prävention und Behandlung des Substanzmissbrauchs, namentlich des Suchtstoffmissbrauchs und des schädlichen Gebrauchs von Alkohol, verstärken

3.5.1 Behandlungsumfang (pharmakologische und psychosoziale Behandlung, Rehabilitation und Nachbehandlung) bei substanzbedingten Störungen

3.5.2 Schädlicher Gebrauch von Alkohol, definiert im nationalen Kontext als Alkoholkonsum pro Kopf (ab dem Alter von 15 Jahren) innerhalb ein7.2 (b)124d1 (op)12 (f)1.71 (hbe.9 (n

3.b Forschung und Entwicklung zu Impfstoffen und Medikamenten für übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten, von denen hauptsächlich Entwicklungsländer betroffen sind, unterstützen, den Zugang zu bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen gewährleisten, im Einklang mit der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit, die das Recht der Entwicklungsländer bekräftigt, die Bestimmungen in dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums über Flexibilitäten zum Schutz der öffentlichen Gesundheit voll auszuschöpfen, insbesondere den Zugang zu Medikamenten zu gewährleisten

3.b.1 Anteil der Zielgruppe, der durch alle im jeweiligen nationalen Programm vorgesehenen Impfungen erfasst ist

3.b.2 Gesamte öffentliche Nettorentwicklungshilfe für medizinische Forschung und grundlegende Gesundheitsversorgung

3.b.3 Anteil der Gesundheitseinrichtungen, die über eine auf Dauer erschwingliche Grundausstattung mit den jeweils unentbehrlichen Arzneimitteln verfügen

...und Weiterbildung und Bindung von Gesundheitsfach-

4.5 Bis 2030 geschlechtsspezifische Disparitäten in der

5.2 Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen Ausbeutung beseitigen

5.2.1 Anteil der Frauen und Mädchen ab 15 Jahren, die jemals in einer Partnerschaft waren und die in den vorangegangenen 12 Monaten physischer, sexueller oder psychischer Gewalt durch aktuelle oder ehemalige Intimpartner ausgesetzt waren, nach Art der Gewalt und Alter

5.2.2 Anteil der Frauen und Mädchen ab 15 Jahren, die in den vorangegangenen 12 Monaten sexueller Gewalt durch Personen, die keine Intimpartner waren, ausgesetzt waren, nach Alter und Tatort

5.3 Alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen beseitigen

5.3.1 Anteil der Frauen zwischen 20 und 24 Jahren, die vor dem vollendeten 15. bzw. 18. Lebensjahr verheiratet waren oder in einer Partnerschaft lebten

5.3.2 Anteil der Mädchen und Frauen zwischen 15 und 49 Jahren, die Genitalverstümmelung/Beschneidung unterzogen wurden, nach Alter

5.4 Unbezahlte Pflege und Hausarbeit durch die Bereitstellung öffentl. Tw [(h)-7(ve)4.2 (r)1.6 (s)9.5 (t)6.9 (üm)1

5.c. Eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen beschließen und verstärken

5.c.1 Anteil der Länder mit Systemen zur Überwachung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen und zur Zuweisung öffentlicher Mittel dafür

Ziel 6.

Ziel 7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern

7.1 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen sichern

7.1.1 Anteil der Bevölkerung mit Zugang zu Elektrizität
7.1.2 Anteil der Bevölkerung, der vorwiegend saubere Energieträger und Technologien nutzt

A/RES/71/313

9.c Den Zugang zur Informations- und Kommunikations- 9.c.1 Anteil der Bevölkerung, der von einem Mobilfunk-
technologie erheblich erweitern sowie anstreben, in den netz erfasst ist, nach Technologie
wenigsten entwickelten Ländern bis 2020 einen allgemeinen
und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen

Ziel 10. Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern

10.1 Bis 2030 nach und nach ein über dem nationalen 10.1.1 Wachstumsrate der Haushaltsausgaben oder des
Durchschnitt liegendes Einkommenswachstum der ärmsten Haushaltseinkommens pro Kopf unter den ärmsten 40
40 Prozent der Bevölkerung erreichen und aufrechterhalten Prozent der Bevölkerung und unter der Gesamtbevölkerung

10.2 Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Ge-
schlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Reli-

11.7 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sicheren, inklusiven und zugänglichen Grünflächen ~~in~~ öffentlichen Räume gewährleisten, insbesondere für Frauen und Kinder, ältere

12.5 Bis 2030 das Abfallaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung und Wiederverwendung deutlich verringern

12.5.1 Nationale Wiederverwertungsquote, in Tonnen wiederverwerteten Materials

12.6 Die Unternehmen, insbesondere große und transnationale Unternehmen, dazu ermutigen, nachhaltige Verfahren einzuführen und in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen

12.6.1 Anzahl der Unternehmen, die Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen

12.7 In der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren fördern, im Einklang mit den nationalen Politiken und Praktiken

12.7.1 Anzahl der Länder, die Konzepte und Aktionspläne für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung umsetzen

12.8 Bis 2030 sicherstellen, dass die Menschen überall über einschlägige Informationen und das Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung und eine Lebensweise in Harmonie

13.1.3 Anteil der Kommunalverwaltungen, die lokale Katastrophenvorsorgestrategien, die mit nationalen Katastrophenvorsorgestrategien im Einklang stehen, beschließen und umsetzen

Arbeit der Statistischen Kommission betreffend die Agenda

14.b Den Zugang der handwerklichen Kleinfischer zu den Meeresressourcen und Märkten gewährleisten
14.b.1 Fortschritte einzelner Länder im Hinblick auf den
U(än.892-ei)Tc -0.2.4 (L2-ei)2.9 (t) (e)h (s)5.5 (ch)-2.3 (cen)-4 (u)

15.8 Bis 2020 Maßnahmen einführen, die die Artenvielfalt und die Ökosysteme schützen und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme stärken, indem die Artenvielfalt und die Ökosysteme geschützt werden und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme gestärkt wird. (Ziel 15.8 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung)
15.8.1 Öffentliche Entwicklungshilfe und öffentliche Ausgaben für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme

15.9.1 Fortschritte in Bezug auf die nationalen Zielvorgaben im Einklang mit dem Aichi-Biodiversitätsziel des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2020

15.a.1 Öffentliche Entwicklungshilfe und öffentliche Ausgaben für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme

15.b.1 Öffentliche Entwicklungshilfe und öffentliche Ausgaben für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme

- 16.10 Den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und die Grundfreiheiten schützen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften
- 16.10.1 Anzahl der bestätigten Fälle von Tötung, Entführung, Verschwindenlassen, willkürlicher Inhaftierung und Folter von Journalisten und mit ihnen verbundenen Medienangehörigen, Gewerkschaftern und Menschenrechtsaktivisten in den vorangegangenen 12 Monaten
- 16.10.2 Anzahl der Länder mit verfassungsmäßigen, gesetzlichen und/oder politischen Garantien für den öffentlichen Zugang zu Informationen
- 16.a Die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität unterstützen insbesondere in den Entwicklungsländern
- 16.a.1 Vorhandensein unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die den Pariser Grundsätzen folgen
- 16.b Nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung fördern und durchsetzen
- 16.b.1 Anteil der Bevölkerung, der angibt, sich in den vorangegangenen 12 Monaten wegen eines nach den internationalen Menschenrechtsnormen verbotenen Diskriminierungsgrunds persönlich diskriminiert oder belästigt gefühlt zu haben

Ziel 17. Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft fördern

17.4 Den Entwicklungsländern dabei behilflich sein, durch eine koordinierte Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung beziehungsweise der Umschuldung die langfristige Tragfähigkeit der Verschuldung zu erreichen, und das Problem der Auslandsverschuldung hochverschuldeter armer Länder angehen, um die Überlastung zu verringern

17.5 Investitionsförderungssysteme für die am wenigsten entwickelten Länder beschließen und umsetzen

17.5.1 Anzahl der Länder, die Investitionsförderungssysteme für die am wenigsten entwickelten Länder beschließen und umsetzen

Technologie

17.6 Die regionale und internationale Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation im Bereich Wissenschaft, Technologie und Innovation und den Zugang dazu verbessern und den Austausch von Wissen zu einnehmlich festgelegten Bedingungen verstärken, unter anderem durch eine bessere Abstimmung zwischen den vorhandenen Mechanismen, insbesondere auf Ebene der unteren Nationen, und durch einen globalen Mechanismus zur Technologieförderung

17.6.1 Anzahl der Kooperationsvereinbarungen

17.12 Die rasche Umsetzung des zoll- und kontingentfreien Marktzugangs auf dauerhafter Grundlage für alle am wenigsten entwickelten Länder im Einklang mit den Beschlüssen der Welthandelsorganisation erreichen, unter anderem indem sichergestellt wird, dass die für Importe aus den am wenigsten entwickelten Ländern geltenden präferenziell Ursprungsregeln transparent und einfach sind und zur Erleichterung des Marktzugangs beitragen

17.12.1 Durchschnittliche Zölle für Entwicklungsländer, am wenigsten entwickelte Länder und kleine Inselentwicklungsländer

Systemische Fragen

Politik- und institutionelle Kohärenz

17.19 Bis 2030 auf den bestehenden Initiativen aufbauen, um Fortschrittsmaße für nachhaltige Entwicklung zu erlangen, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen, und den Ausbau der statistischen Kapazitäten der Entwicklungsländer unterstützen

17.19.1 Wert aller für den Ausbau der statistischen Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Verfügung gestellten Ressourcen, in US-Dollar

17.19.2 Anteil der Länder, die in den vorangegangenen 10 Jahren mindestens eine Volks- und Wohnungszählung durchgeführt haben und bei der Geburtenregistrierung 100 Prozent und bei der Registrierung von Todesfällen 80 Prozent erreicht haben
